

che Nettodurchschnittsverdienst ergibt sich durch Abzug der Lohnsteuer und des Beitrages des Werktätigen zur Sozialpflichtversicherung von diesem Gesamtbeitrag.

- b) Der im Berechnungszeitraum erzielte Verdienst aus zusätzlichen Zahlungen ist durch die Zahl der Arbeitstage des Berechnungszeitraumes, vermindert um die Zahl der im § 25 Abs. 1 genannten Arbeitsausfalltage, zu dividieren. Der so ermittelte durchschnittliche Tagesbetrag der zusätzlichen Zahlungen ergibt mit 22 multipliziert den durchschnittlichen Monatsbetrag der zusätzlichen Zahlungen. Bei Lehrern und Lehrkräften ist bei der Division von den für sie maßgebenden Arbeitstagen auszugehen und der Tagesbetrag mit 26 zu multiplizieren.

Berlin, den 7. März 1985

**Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne**  
Beyreuther

**Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung über die Sozialversicherung  
bei der Staatlichen Versicherung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 7. März 1985**

Auf Grund des § 119 der Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

**Zu § 5 der Verordnung:**

§ 1

Anerkannte Arbeitsunfälle bzw. Berufskrankheiten sind durch die Dienststellen der Staatlichen Versicherung bzw. in ihrem Auftrag durch die sozialistischen Produktionsgenossenschaften in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen. Bei Arbeitsunfällen ist die Art des Unfalles (Arbeitsunfall, Wegeunfall, Unfall bei gesellschaftlichen Tätigkeiten) und der Unfalltag, bei Berufskrankheiten die Listenummer und der Beginn der Berufskrankheit zu vermerken.

**Zu § 22 der Verordnung:**

§ 2

Als Einkünfte für die Zwecke der Sozialversicherung gelten für Bürger, die Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit gemäß der

- Anordnung vom 3. Januar 1978 über steuerliche Vergünstigungen für private Gartenbaubetriebe sowie Sammler und Erfasser landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I Nr. 5 S. 82)
- Anordnung vom 7. Februar 1980 über steuerliche Vergünstigungen für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit (GBl. I Nr. 8 S. 69)

erzielen,

- a) die Einnahmen über 3 000 M jährlich, wenn die Tätigkeit neben einer Vollbeschäftigung oder als Empfänger

ger einer Rente bzw. Versorgung wegen Alter oder Invalidität ausgeübt wird,

- b) die Einnahmen, vermindert um eine Kostenpauschale von 1 200 M jährlich, wenn die Tätigkeit nicht neben einer Vollbeschäftigung ausgeübt wird und der Bürger keine Rente bzw. Versorgung wegen Alter oder Invalidität bezieht

**Zu § 26 der Verordnung:**

§ 3

Die Sozialpflichtversicherung wird ebenfalls nicht unterbrochen durch Zeiten der vereinbarten unbezahlten Freistellung von der Arbeit bis zur Dauer von 3 Wochen für LPG-Mitglieder, die nach rahmenkollektivvertraglichen Regelungen vergütet werden, sowie für Mitglieder von PGH und Kollegien der Rechtsanwälte.

**Zu § 27 Abs. 2 der Verordnung:**

§ 4

Die Pflichtversicherung wird auch unterbrochen, wenn der Werktätige unentschuldig von der Arbeit fernbleibt. Die Bestimmungen der §§ 31 Abs. 1 und 44 Abs. 2 der Verordnung finden entsprechende Anwendung.

**Zu § 33 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung:**

§ 5

Enkelkinder gelten als Familienangehörige, wenn sie im Haushalt der Großeltern leben, von diesen unterhalten werden und nachweisbar dauernd keine Möglichkeit besteht, von der Mutter oder dem Vater Unterhalt zu erhalten, oder wenn die Aufnahme in den Haushalt der Großeltern in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe erfolgte.

**Zu § 33 Abs. 3 Buchst. b, § 65 Absätze 1 und 3 und § 66 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung:**

§ 6

Als Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe gelten

- a) die Übertragung des Erziehungsrechts,
- b) die Anordnung der Vormundschaft, weil die Eltern verstorben sind oder ihnen das Erziehungsrecht entzogen wurde,
- c) die Anordnung einer Pflegschaft im Zusammenhang mit der Anordnung der Familienerziehung.

**Zu § 39 Abs. 2 der Verordnung:**

§ 7

(1) Wird während einer stationären Behandlung vor Ablauf der 26. Woche ärztlich festgestellt, daß Heilbehandlung nicht mehr vorliegt und Pflegebedürftigkeit besteht, werden die Kosten des stationären Aufenthaltes bis zum Ablauf der 26. Woche von der Sozialversicherung übernommen. Erfolgt diese ärztliche Feststellung nach Ablauf von 26 Wochen stationärer Behandlung, endet die Kostenübernahme durch die Sozialversicherung mit Ablauf des Monats dieser Feststellung.

(2) Ein Anspruch auf Kostenübernahme durch die Sozialversicherung für stationäre Behandlung entsteht nicht, wenn die Aufnahme in ein Krankenhaus aus Gründen der Pflegebedürftigkeit erfolgt.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> I. DB vom 9. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 23)

<sup>2</sup> Z. Z. gilt § 6 der Verordnung vom 1. März 1978 über Feierabend- und Pflegeheime (GBl. I Nr. 10 S. 125).